

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 170

Res nullius

Zur Genealogie und Aktualität
einer Rechtsformel

Herausgegeben von

Michael Kempe und Robert Suter



Duncker & Humblot · Berlin

MICHEAL KEMPE / ROBERT SUTER (Hrsg.)

Res nullius

Zur Genealogie und Aktualität einer Rechtsformel

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 170

Res nullius

Zur Genealogie und Aktualität einer Rechtsformel

Herausgegeben von

Michael Kempe und Robert Suter



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Meta Systems GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-14536-2 (Print)

ISBN 978-3-428-54536-0 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84536-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

In Memoriam
Robert Suter

* 05.07.1976 – † 11.09.2014

Vorwort

Die meisten der hier versammelten Aufsätze gehen zurück auf Vorträge einer wissenschaftlichen Tagung des Exzellenzclusters „Kulturelle Grundlagen von Integration“ vom 22. 2. – 24. 2. 2012 an der Universität Konstanz. Als Robert Suter im Sommer 2013 von seiner schweren Krankheit erfuhr, hatte die Bearbeitung der Aufsätze bereits begonnen. Dank der hervorragenden Mithilfe von Simone Warta konnte ich Robert Suter von den redaktionellen Arbeiten und Herausgeberpflichten zu weiten Teilen entlasten. Ich war großer Hoffnung, dass Robert Suter und ich das Erscheinen des Sammelbandes, dessen Entstehung und Gestaltung uns beide so sehr Freude bereitet hat, gemeinsam erleben und feiern werden. Es schmerzt daher sehr, dass Robert Suter nur wenige Tage vor der Auslieferung des kompletten Korrekturabzuges verstorben ist. Ein wenig tröstet zu wissen, dass Robert Suter den Aufsatzband, an dem viele seiner Kollegen und Freunde mit großem Engagement und leidenschaftlicher Begeisterung mitgewirkt haben, in fast druckreifem Zustand noch erlebt hat. Ich möchte daher den Sammelband – auch im Namen aller Autorinnen und Autoren – dem Andenken an Robert Suter, meinem Freund und lieben Kollegen, widmen.

Mein Dank für mannigfache Unterstützung, die Finanzierung der Tagung und die Übernahme der Druckkosten gilt dem Konstanzer Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“, insbesondere Herrn Rudolf Schlögl. Herzlich danken möchte ich Simone Warta für die sorgfältige redaktionelle Lektüre sowie Regine Schädlich und Andreas Beck vom Duncker & Humblot Verlag für die gute und gründliche Verlagsbetreuung.

Hannover, im Oktober 2014

Michael Kempe

Inhaltsverzeichnis

<i>Michael Kempe und Robert Suter</i>	
Einleitung	7

I. Aneignung, Verteidigung, Aufgabe

<i>Daniel Damler</i>	
Der amerikanische Traum. Eigentum durch Arbeit im Wilden Westen	23
<i>Hans W. Blom</i>	
Grotius' <i>res nullius</i> . Ein kosmopolitischer Streit über Eigentum und Allgemeingut	61
<i>Doris Schweitzer</i>	
Dereliktion. Über die zunehmenden Schwierigkeiten, eine Sache herrenlos zu machen	77

II. Übertragung, Überschreitung

<i>Burkhardt Wolf</i>	
Für Alle und Keinen. Kulturerbe unter Wasser	97
<i>Monika Dommann</i>	
Keine Aneignung Übermorgen. Eine historische Lektüre von Weltraumnormen	115

III. Konfliktsituationen, Streitsachen

<i>Cornelia Ortlieb</i>	
An der Kistenwand. Zur Legitimation des Tierfangs um 1900	135
<i>Ralf Banken und Ramona Bräu</i>	
„Herrenloses Gut“. Raub und Verwertung mobilen polnischen Eigentums im Zweiten Weltkrieg	153

Thomas G. Kirsch

Die Demontage der Nation. Infrastruktur als Niemandseigentum im neoliberalen Südafrika	175
Autorenverzeichnis	197

Einleitung

Von *Michael Kempe* und *Robert Suter*

I. Transformationen einer Rechtsformel

Res nullius bezeichnet einen gefährlichen Moment: die Transformation von Nicht-Besitz in Besitz.¹ Erst die ursprüngliche Besitznahme macht es notwendig, zwischen Niemandsgütern und Besitztümern zu unterscheiden. Der Sammelband widmet sich dieser Metamorphose aus kulturwissenschaftlicher Sicht, er untersucht die historischen Prozesse, in denen der Zugriff auf das, was niemandem gehört, gerechtfertigt wurde, um es entweder allen oder jemandem zu übereignen. Die Konflikte um Beutegüter, Tierfangrechte oder den Status neuerobelter Gebiete zeigen dabei, dass es keine einfache Abfolge von *res nullius* zu *res mea* und zu *res communes omnium* gibt. Vielmehr existieren Transformationen in alle Richtungen, die immer wieder dafür sorgen, dass als Niemandsgüter ausgewiesene Dinge von persönlichem oder staatlichem Eigentum in Allgemeingut oder umgekehrt umdeklariert werden können. Ebenso geht es im vorliegenden Band aber auch um aktuelle Konfliktfelder, etwa die Müllentsorgung oder die massenhafte Entwendung von *public properties* im Südafrika nach dem Ende der Apartheid; Beispiele, die zeigen, dass es zu kurz greift, mit *res nullius* nur eine Geschichte zumindest latent gewalttätiger ursprünglicher Aneignungen, Enteignungen und Besitzüberschreibungen zu verknüpfen. Zugleich machen die Beiträge im Band deutlich, dass Nicht-Besitz nicht wirklich etwas Ursprüngliches darstellt, im Gegenteil: die Rede davon setzt Besitz bzw. Besitzbarkeit ihrerseits bereits voraus. Insofern verweist die Beschäftigung mit *res nullius* grundsätzlich auf die Frage der heute vorherrschenden und mit Universalanspruch versehenen Eigentumsordnung als Einheit der Differenz von Besitz und Nicht-Besitz. Und da Niemandsgüter die Eigentumsordnung insgesamt betreffen, eröffnen sie auch die Möglichkeit, diese neu zu ordnen oder wenigstens anzuzweifeln. So lässt sich die Geschichte von Niemandsgütern bis in die jüngste Gegenwart als Konfliktgeschichte

¹ Für wertvolle Hinweise danken wir dem Arbeitskreis „Recht und Kultur“ des Konstanzer Exzellenzclusters „Kulturelle Grundlagen von Integration“; ferner gilt unser Dank für eine gründliche und sorgfältige redaktionelle Lektüre Simone Warta sowie einem anonymen Gutachter für hilfreiche Anregungen. Besonders bedanken möchten wir uns beim Konstanzer Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration“ für die Übernahme der Druckkosten sowie bei Dr. Andreas Beck und Regine Schädlich vom Duncker & Humblot Verlag für die unkomplizierte Lektoratsbetreuung.

schreiben, in der das, was niemandem gehört, immer wieder erlaubt hat, die Frage aufzuwerfen, wem es gehören soll, wenn überhaupt jemandem.

Wie kaum eine andere Formel des Rechts hat es *res nullius* erlaubt, Inklusionen zu bewerkstelligen oder Exklusionen zu rechtfertigen; das konnte heißen, Dinge als *res nullius* zu vereinnahmen oder Länder als *terra nullius* bestimmten Rechtsansprüchen auszusetzen. Nach gängiger Rechtsvorstellung, vor allem geprägt durch die römische Rechtstradition, sind *res nullius* Sachen, die in niemands Eigentum stehen oder keiner (sachenrechtlichen) Herrschaft unterliegen. Sie sind entweder ursprünglich bzw. von Natur aus herrenlos (z. B. wilde Tiere), oder sie sind herrenlos geworden, etwa durch Preisgabe (Dereliktion) oder kriegsrechtliche Verwirkung, oder sie sind Sachen, welche überhaupt in niemands Eigentum stehen können. Zu letzteren gehören die *res omnium communes* wie Luft, fließendes Wasser und das Meer. Insofern gibt es herrenlose Sachen, bei welchen ein Eigentum zulässig ist, die aber gerade in niemands Eigentum stehen, und solche, die prinzipiell nicht in Privateigentum übergehen können, weil sie Allgemeinbesitz darstellen.² Niemandbesitz, Privatbesitz, Allgemeinbesitz, das zeigt die verschlungene Geschichte der *res nullius*-Anwendungen, bilden jedoch keineswegs stabile Unterscheidungen. Historisch fruchtbar ist vielmehr die ständige Verschiebung dieser Differenz geworden, ihre Neuansetzung und wiederholte Aufhebung. So war es, wenn es unter anderem um Landnahmen, Großwildjagden oder Bodenschätze ging, immer möglich, Allgemeingut zu Niemandsgut zu deklarieren, dessen man sich im Anschluss bemächtigen konnte. Und auch umgekehrt ließ sich etwas, das niemandem zu gehören schien, beispielsweise die hohe See, als Gemeingut umdefinieren, um so die Durchsetzung eigener Interessen auf Kosten anderer als Wahrnehmung der Interessen aller zu tarnen. Eine Genealogie von *res nullius* zu erstellen, heißt daher, die Geschichten und Umstände solcher Uminterpretationen und Übertragungen zusammenzutragen. Sie zu erstellen heißt auch, von der Generalisierung des Besitzes zu erzählen (nichts darf niemandem gehören), aber ebenso von der Widerständigkeit jener disparaten Objekte, die unter diesen Zugriff geraten und ihm immer wieder zu entgleiten drohen. Und dies müssen nicht immer neue Kontinente, weite Meeresflächen oder irgendwelche Großtiere sein, denn dann und wann können, so bei Daniel Defoe nachzulesen, gleichfalls so schlichte Dinge wie Hüte zum Problem werden. So überrascht der Berichterstatter im Journal über die Pest in London einige Frauen, die sich im Warenlager seines Bruders gerade mit Hüten versorgen. Die Diebinnen, alle mit mehreren „Hüten sowohl auf dem Kopfe als auch unter den Armen“³, verteidigen sich mit dem Argument: „es seien niemands Waren“, da das Tor offen gestanden hätte und der Besitzer wahrscheinlich verstorben sei.⁴

² Werner Ogris, Herrenloses Sachen, herrenloses Gut, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 973–975.

³ Daniel Defoe, Ein Tagebuch aus dem Pestjahr, in: ders., Romane, Bd. 1, hg. v. Norbert Miller, München 1968, S. 800.

⁴ Ebd., S. 801.

Im Gegensatz zu einem Großteil der jüngeren kulturwissenschaftlichen und historischen Forschung beschränkt sich der Sammelband nicht auf das Problemfeld der *terra nullius*,⁵ obwohl dieses – seiner Bedeutung entsprechend – auch einen Schwerpunkt bildet, um dafür das weiter angelegte Konfliktfeld zu thematisieren, innerhalb dessen sich auch die Auseinandersetzungen um den Status von Niemandsland situieren. Was als *res nullius* erscheint, hängt dabei vom jeweiligen Zusammenspiel von Akteuren, Dingen, Praktiken und ihrer rechtlichen Kodierung ab, die sich in einem dynamischen Geschehen gegenseitig definieren und in Frage stellen können. So erfordert die Erschließung neuer Räume wie des Luftraums oder gar eines potentiell unendlichen Raums wie des Weltalls auch Anpassungen des Rechts. Nicht anders bestimmen und verändern Kulturtechniken wie der Tierfang den Status von Wildtieren als Niemandsgütern. Aber auch Konzeptionen von *res mea* und *res communes omnium* wirken auf das zurück, was ihnen gegenüber als *res nullius* gelten soll. Dieses Geschehen lässt sich dabei nicht ausschließlich in der Rechtsgeschichte verorten, vielmehr hat es darüber hinaus soziale, politische und kulturelle Dimensionen, die in kolonialen Kontexten besonders deutlich werden, aber auch sonst eine entscheidende Rolle spielen. Unter der Bedingung einer solchen Untersuchungsanordnung lässt sich keine komplette Geschichte von *res nullius* entwerfen, vielmehr kann es nur darum gehen, an historischen und aktuellen Beispielen differenziert nachzuzeichnen, welche Funktion der Einsatz von *res nullius* jeweils erfüllt, ohne die grundlegende Fragestellung aus den Augen zu verlieren, auf welche Weise dabei immer wieder die Kosten der ursprünglichen Aneignung von Besitz, sei es durch einen Einzelnen, eine Gesellschaft oder ein Staatswesen, verhandelt werden – und dies nicht nur in rechtlicher, sondern auch in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht.

II. Forschungsdiskussion

Gerade in jüngerer Zeit hat sich das geschichts- und kulturwissenschaftliche Interesse an der Rechtsformel *res nullius* intensiviert. Das zeigen unter anderem ein neu erschienener Aufsatz über *terra nullius*-Konzepte als Begründungsfigur von Herrschaftsverhältnissen während der frühmodernen europäischen Expansion,⁶ eine Sektion zum „Topos des leeren Raums als narratives Konstrukt mittelalterlicher und neuzeitlicher Einwanderergesellschaften“ am Historikertag 2010⁷ oder auch die Über-

⁵ Cornelia Vismann, Terra nullius. Zum Feindbegriff im Völkerrecht, in: Armin Adam/Martin Stingelin (Hg.), Übertragung und Gesetz. Gründungsmythen, Kriegstheater und Unterwerfungstechniken von Institutionen, Berlin 1995, S. 159–174.

⁶ Lauren Benton/Benjamin Straumann, Acquiring Empire by Law: From Roman Doctrine to Early Modern European Practice, in: Law and History Review, Heft 28/1, 2010, S. 1–38.

⁷ Kerstin Weiland, Tagungsbericht HAT 2010: Der Topos des leeren Raums als narratives Konstrukt mittelalterlicher und neuzeitlicher Einwanderergesellschaften, 28.09.2010–01.10.2010, Berlin, in: H-Soz-u-Kult, 13.11.2010, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3364> (letzter Zugriff 20.9.2013). Nach Angaben der Homepage von Ulrich Nig-